Außerordentliche Kündigung des Heimvertrages bei grober Pflichtverletzung des Betreuers

In einem Rechtsstreit zwischen einem Pflegeheim und einer betreuten Bewohnerin entschied das OLG Frankfurt mit Urteil vom 29.05.2019, AZ 2 U 121/18, dass die außerordentliche Kündigung des Heimvertrages gegenüber der Bewohnerin durch den Heimträger dann begründet ist, wenn der Betreuerin der Bewohnerin erhebliche und grobe Pflichtverletzungen gegenüber dem Heim nachgewiesen werden können. Eine Kündigung hält das Gericht dann für gerechtfertigt, wenn eine Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger nicht mehr zumutbar ist, auch wenn die Bewohnerin unter Betreuung steht und behindert ist. Der gemeinnützige Träger des Heimes hatte gegen eine geistig und körperlich behinderte Frau auf Räumung des von ihr bewohnten Zimmers in einer Wohneinrichtung für Menschen mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung geklagt. Die Bewohnerin wird von ihrer Mutter gesetzlich betreut. Schon kurz nach Einzug der Betreuten begannen Konflikte zwischen dem Lebensgefährten der Betreuerin und dem Heimpersonal. Mitarbeiter des Heimes wurden von diesem beleidigt und in ihrer Ehre verletzt. Sie wurden mit Worten beschimpft wie „Idioten" und „Saftladen". Insgesamt verhielt sich der Lebensgefährte der Betreuerin den Mitarbeitern gegenüber äußerst respektlos und versuchte, sie im Vorbeigehen zu rempeln. Dabei wird ihm weiterhin vorgeworfen, unmotiviert geschrien und und mit einer Publizierung des angeblichen Fehlverhaltens des Heimpersonals über das Fernsehen und mit juristischen Schritten gedroht zu haben. Das Gericht stellte fest, dass er insgesamt eine beängstigende Atmosphäre geschaffen habe. Ein Schlichtungsgespräch zwischen Heim, Betreuerin und Lebensgefährten blieb erfolglos. Damit kam das OLG Frankfurt zu der Auffassung, dass ausreichende Gründe für eine fristlose Kündigung vorliegen. Es führt weiter aus, dass sich die Heimbewohnerin das Verhalten ihrer Mutter als Betreuerin bzw. deren Lebensgefährten zurechnen lassen muss. Selbst unter Beachtung der persönlichen Situation der Bewohnerin als schwerbehinderter Mensch, die sich nicht selbst helfen kann und die darauf existenziell angewiesen ist, dass sich andere ihrer annehmen und ihre Rechte wahren, kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die ausgesprochene fristlose Kündigung begründet war. Pflicht der Betreuerin und Mutter der Bewohnerin sei es nach

Auffassung des Gerichtes gewesen, mäßigend auf ihren Lebensgefährten einzuwirken, was offensichtlich nicht geschah. Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Bewohnerin und Träger sah es aufgrund des Verhaltens des Lebensgefährten der Betreuerin als zerrüttet an.